



Bulletin de la Chambre de Commerce du Grand-Duché de Luxembourg  
Mitteilungsblatt der Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg

Edité par la Chambre de Commerce  
du Grand-Duché de Luxembourg  
Rue Alcide de Gasperi  
Luxembourg-Kirchberg - Tél. 43 58 53  
Imprimé au Graphic Center Bourg-Bourger  
Bertrange

## Das Staatsbudget für 1976

Seit Jahrzehnten zeigt unser Staatsbudget eine ansteigende Tendenz. Die Aufgaben, die der Staat übernimmt, weiten sich aus: der Anteil des Volkseinkommens, den er durch Steuererhebungen für sich beansprucht, steigt entsprechend. Obwohl es in einer Zeit der Krise, also rückläufigen Volkseinkommens und geschwächter Steuerkraft, erarbeitet wurde, setzt auch das Budget für 1976 diese Tendenz fort. Aufgrund der mechanischen Anwendung einer Rechenformel, die die mittelfristige Steigerung des Volkseinkommens, die Inflationsrate und einen Elastizitätskoeffizienten des Steueraufkommens einbezieht, glaubt die Regierung, eine Steigerung der Ausgaben um 15,2% rechtfertigen zu können. So erreicht das Ausgabenbudget für 1976 den Betrag von 30,3 Milliarden Franken.

Mit Hilfe einer Extrapolation aus der bisherigen Entwicklung rechnet die Regierung mittelfristig mit einer jährlichen Steigerungsrate des Volkseinkommens von 3%. Diese Steigerungsrate aber gilt mit Sicherheit nicht für das laufende Jahr, für welches im Gegenteil mit einem Rückgang von 7,5% gerechnet werden muß. Für 1976 ist leider keine Tendenzwende in Aussicht, und die Möglichkeit einer rückläufigen Entwicklung auf längere Sicht ist einstweilen leider nicht auszuschließen.

Der Auftrieb der Ausgaben durch die Inflation wird für 1976 mit 10,9% in Rechnung gestellt. Hierzu ist zweierlei zu bemerken: Erstens befremdet die resignierte Haltung der Regierung der Inflation gegenüber, eine Haltung, die in der einfachen Übernahme einer angenommenen Inflationsquote in die Haushaltsberechnungen zum Ausdruck kommt. Luxemburg hatte lange Zeit die niedrigste Inflationsrate aller Länder der Europäischen Gemeinschaft. Inzwischen hat es in dieser Hinsicht eine Reihe von Ländern überholt, so daß die luxemburgische Inflationsrate heute höher ist als die deutsche, die schweizerische, die österreichische, die niederländische und die amerikanische. Warum sollte unsere Politik nicht dahin streben, unserem Land im inflationären Wettlauf wiederum einen ehrenhaften Platz unter den letzten zu sichern? Gewiß ist bei unserer ausgesprochenen Auslandsabhängigkeit die Bekämpfung der Preissteigerung keine leichte Aufgabe. Immerhin ist ein Land mit einer niedrigen Inflationsrate, nämlich die Bundesrepublik Deutschland, unser

Hauptlieferant und unser Hauptkunde, was ein Abbremsen der Preissteigerung ermöglichen müßte und zugleich aus Wettbewerbsgründen erfordert. Eine fühlbare Senkung der Mehrwertsteuer nach dänischem Muster könnte ebenfalls kräftig zur Inflationsdämpfung beitragen. Der dadurch entstehende Steuerausfall würde bei der starken Indexbindung der Staatsausgaben zu einem erheblichen Teil durch eine Minderung dieser Ausgaben wettgemacht werden. Zweitens erscheint die Inflationsquote noch allzu optimistisch, wenn weiterhin eine kräftige Anti-Inflationspolitik ausbleibt. In den zwölf Monaten, die seit November 1974 verflossen sind, stiegen die Preise um 11,5%. Da sich die Inflation, tritt man ihr nicht entgegen, erfahrungsgemäß von selbst beschleunigt, bleibt die angenommene Jahresrate von 10,9% für 1976 voraussichtlich fühlbar hinter der Wirklichkeit zurück.

Auch hinsichtlich des Elastizitätskoeffizienten von 1%, der die Ausgabensteigerung für 1976 mit rechtfertigen soll, darf man skeptisch sein. Dieser Elastizitätskoeffizient soll wohl ausdrücken, daß insbesondere infolge der starken Progressivität der Einkommenssteuer die Steuerein-

nahmen, insbesondere bei einer scharf inflationären Entwicklung, stärker steigen als das Volkseinkommen. Wenn sich aber, wie es 1976 der Fall sein wird, eine Anpassung des progressiven Steuertarifs an die Inflation mit rückläufigen steuerbaren Einkommen verbindet, könnte der Elastizitätskoeffizient sehr wohl ins Negative umschlagen.

Die mechanische Anwendung einer auf Grund der Entwicklung der vergangenen Jahre errechneten mittelfristigen Steigerungsformel, wird wirklichkeitsfremd, wenn in den tatsächlichen Verhältnissen eine Tendenzwende eintritt, die die Komponenten dieser Formel über den Haufen wirft. 1976 wird sicher und 1977 aller Voraussicht nach keine Steigerung des realen Volkseinkommens von 1974 um 3% bringen. Der Versuch, bei rückläufiger Entwicklung des Volkseinkommens und entsprechendem Rückgang der Steuereinnahmen durch Sparmaßnahmen den Auftrieb der Ausgaben einzudämmen, wird nicht unternommen, im Gegensatz zu der Praxis unserer Nachbarländer. So konnte in der BRD die Steigerung der Staatsausgaben für 1976 auf 4,1% beschränkt werden, während Frankreich sich mit einer Ausgabensteigerung

von 1,5% gegenüber dem rektifizierten Staatshaushaltsplan von 1975 begnügen will, obwohl es mit einem Realwachstum eines Volkseinkommens um 4,6% im Jahre 1976 rechnet.

Ein Hauptfaktor der Ausgabensteigerung ist die automatische Bindung zahlreicher Ausgabenposten an den Index der Lebenshaltungskosten. Zwei Drittel des gesamten Ausgabenbudgets von 30 Milliarden Franken sind indexgebunden. Zugleich bildet die kurzfristige automatische Verknüpfung der Arbeitsentgelte mit dem Index für die Privatwirtschaft einen beträchtlichen Kostensteigerungsfaktor, der in Krisenzeiten ihre Wettbewerbsfähigkeit behindert.

Schließlich stellt diese Indexbindung auch von der Nachfrageseite her einen Inflationsfaktor dar, da der automatische Ausgleich der Preissteigerungen durch nominelle Einkommenserhöhungen die Reaktionen des Verbrauchers abstumpft und die Marktmechanismen des Nachlassens der Nachfrage bei Preissteigerungen erschaffen läßt.

Der diesjährige Bericht der OECD über die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion enthält in dem Kapitel über Belgien eine ausführliche Darstellung der nachteiligen Auswirkungen einer automatischen Indexbindung, obwohl diese Bindung in Belgien nicht ganz so stark ist

wie in Luxemburg. Die OECD rät unserem belgischen Nachbarn, die Indexbindung weniger eng zu gestalten und sie auszusetzen, soweit es sich um auslandsbedingte Preissteigerungen handelt. Die Indexanpassung sollte nur mehr zweimal im Jahr vorgenommen werden. Schließlich sollte sie sich auf eine gewisse Einkommenstranche beschränken.

In Luxemburg ist die allgemeine Indexbindung für alle an der Wirtschaft Beteiligten eine liebe Gewohnheit geworden. Sie ist ohne Zweifel ein Faktor des sozialen Friedens gewesen, da sie langwierige Tarifverhandlungen zur bloßen Anpassung der Löhne an die Preisentwicklung überflüssig macht und es erlaubt, die Lohnverhandlungen auf Anpassungen an Steigerungen der Produktivität und des Lebensstandards zu beschränken.

In dieser Inflations- und Krisenzeit aber riskiert sie die Preissteigerung ungebührlich anzuhetzen, die Staatsausgaben in einem übertriebenen Ausmaß zu erhöhen und durch die starke Kostenbelastung, die sie mit sich bringt, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in einem gefährlichen Maße zu mindern. Daher hat die Handelskammer in ihrem Budgetgutachten angeregt, die Vorschläge, die die OECD für Belgien vorgebracht hat, sorgfältig zu studieren und auf dieser Grundlage eine zeitweilige Beschränkung der Indexanpassung an einen gewissen Sockelbetrag zu erwägen.

Die Erarbeitung, Begutachtung und Verabschiedung eines Staatshaushalts in den jetzigen Zeiten ist keine leichte Aufgabe. Die quantitative Entwicklung des Volkseinkommens und des Steueraufkommens ist immer mit Ungewisheiten belastet. Aber bei andauernd normaler Wirtschaftslage zeichnet sich mindestens die Tendenz einseitig ab. Bei der heutigen unvorhergesehen eingebrochenen Krise ist das anders. Niemand weiß, ob der Rückgang von Produktion und Volkseinkommen eine rein konjunkturelle, vorübergehende Erscheinung ist oder ob sich eine tiefe und andauernde Tendenzwende zeigt. Diese würde alle bisherigen Berechnungen und Voraussagen über den Haufen werfen. Daher sollte die zukünftige Entwicklung sorgfältig beobachtet werden, die Anwendungsmöglichkeit außergewöhnlicher Maßnahmen, wie zum Beispiel der zeitweiligen Beschränkung der Indexanwendung, sorgfältig geprüft und die Vorlage eines berichtigten Budgets im Laufe des Jahres nicht ausgeschlossen werden.



### Le nouveau siège de la Chambre de Commerce

La Chambre de Commerce vient de transférer son siège dans son nouveau bâtiment, rue de Gasperi, à Luxembourg-Kirchberg. En page 2 nos lecteurs trouveront un plan de situation sommaire et d'autres indications utiles.

(Photo Marcel Schroeder)

Nachstehend veröffentlichen wir eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten seit dem Erscheinen von Nummer 1 dieser Zeitschrift von der Handelskammer abgegebenen Gutachten zu Gesetzesvorlagen, die das Wirtschaftsleben betreffen. Interessenten stellen wir auf Anfrage gern den ganzen Text einzelner Gutachten im französischen Original zu.

**26. Juni 1975  
Gutachten der Handelskammer und der Arbeitskammer zum Problem der Gleichstellung (équivalence) des «certificat d'aptitude professionnelle» (CAP) und des Abschlußdiploms der «Ecole des Arts et Métiers» (E.A.M.)**

Der Staatssekretär im Erziehungsministerium hat die Handels- und die Arbeitskammer brieflich gebeten, ihm ihre Überlegungen bezüglich Gleichstellung des CAP und des Abschlußdiploms der E.A.M. mitzuteilen. Demzufolge haben die beiden Kammern gemeinsam über das Prinzip konferiert, nach dem in Zukunft eine Gleichstellung der beiden Diplome erreicht werden sollte.

Die Frage nach den Kriterien einer solchen Gleichstellung geht über eine Analyse der zu diesen Diplomen führenden Lehrpläne und über eine Festlegung des Begriffs «Handwerkergruppen» hinaus, denn sie betrifft vor allem die Frage nach der Zielsetzung der «Ecole des Arts et Métiers» in der künftigen Struktur der technisch-betrieblichen Ausbildung. Seit 1963 müssen die Schüler der E.A.M., die das dort vergebene Abschlußdiplom erhalten haben, nicht mehr wie zuvor am CAP-Examen teilnehmen. Während das CAP nur einen Beruf umfaßt, bezieht sich das Diplom der E.A.M. auf mehrere Berufe. E.A.M.-Abgänger sind also polyvalenter als ihre CAP-Kameraden. Zudem sind die CAP- und E.A.M.-Lehrprogramme verschieden. Da zur E.A.M. nur Schüler der «8<sup>e</sup> technique», nicht aber der «8<sup>e</sup> professionnelle» zugelassen werden, nehmen viele Eltern an, das Niveau der «8<sup>e</sup> professionnelle» entspreche nicht demjenigen der «8<sup>e</sup> technique». Statistiken zeigen, daß die eine Hälfte der E.A.M.-Abgänger weiterstudiert, um Techniker oder Ingenieur zu werden, während die andere Hälfte in die Verwaltung oder den elterlichen Betrieb eintritt. Letztere Abgänger brauchen keine praktische Vorbereitungszeit zu absolvieren und finden schwerlich eine ihren Wünschen entsprechenden Beschäftigung, denn einerseits ist die Aufnahme dieser 17jährigen in die Arbeitsgruppen unvereinbar mit den Bestimmungen über den Schutz der jungen Arbeiter und andererseits können sie im Gegensatz zu ihren CAP-Kollegen keine ausreichende berufliche Praxis nachweisen.

Angesichts der allzu großen, schwer überschaubaren Vielfalt der Ausbildungsmöglichkeiten und -zielsetzungen scheint es der Handelskammer und der Arbeitskammer, daß eine Vereinfachung der Strukturen der technisch-beruflichen Ausbildung unumgänglich ist. Im Prinzip sollte die Ausbildung erst nach obligatorischem Besuch einer «9<sup>e</sup> professionnelle» beginnen und nach 3 Jahren mit dem CAP-

Examen abschließen. Damit würde der Gesetzgeber die E.A.M. den anderen Berufsschulen des Landes anpassen und die Chancengleichheit für den Beginn höherer technischer Studien erst richtig verwirklichen. Demnach befürworten die beiden Kammern eine vollständige Eingliederung der E.A.M. in die technisch-berufliche Ausbildung. Dies würde die Frage nach der Zielsetzung der E.A.M. zufriedenstellend beantworten und das schwierige Problem einer Gleichstellung zwischen CAP und E.A.M.-Diplom aufheben.

**4. Juli 1975  
Regierungsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen Entlassungen aus konjunkturellen Gründen und zur Erhaltung der Arbeitsplätze.**

Angesichts der bedrohlichen Wirtschaftslage begrüßt die Handelskammer prinzipiell diesen Gesetzentwurf, welcher der Regierung im Falle teilweiser Arbeitslosigkeit die Anordnung außerordentlicher Arbeiten zum Nutzen der Allgemeinheit erlaubt und die Kurzarbeit regelt.

**Verfahren**

Dem vorgeschlagenen Verfahren in drei Phasen und den Kriterien der Notstandsarbeiten stimmt die Handelskammer prinzipiell zu. Noch bevor die Regierung ein Programm für solche Arbeiten aufstellt, will sie vermitteln zwischen Betrieben mit Personalüberschuß und mit Personal-

mangel, ein besonders lobenswerter Vorsatz. Die Handelskammer begrüßt, daß die Verträge zur Ausführung der Notstandsarbeiten von der Regierung und den gefährdeten Betrieben abgeschlossen werden und daß die Kosten von Staat und Gemeinden getragen werden.

**Nationale Solidarität**

Der Appell der Regierung an die nationale Solidarität zur Bekämpfung der Rezession liegt durchaus auf der Linie der Handelskammer, die stets die Schaffung von Reserven zur Arbeitslosen-

ordnen in die Notwendigkeit kollektiver und individueller Einschränkungen. Unter Vorbehalt ihrer Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bejaht die Handelskammer die vorgeschlagene Gesetzgebung.

**23. Juli 1975  
Entwurf eines großherzoglichen Reglementes zur Ausführung**

**1. des EG-Reglementes Nr. 1174/68 des Ministerrats vom 30. Juli 1968 zur Einführung eines Tarifsystems für Warentransporte über die Strassen der**

Projekt diesen Grenzbetrag auf 160.000 Franken erhöht, soll es der Entwicklung der Lebenskosten Rechnung tragen und eine allzu starre Anwendung des Limits verhindern. Die fortwährende Geldentwertung wird wahrscheinlich periodische Anhebungen des Grenzbetrages erfordern. Mit dieser Anmerkung stimmt die Handelskammer dem vorliegenden Entwurf zu.

**6. August 1975  
Vorentwurf eines großherzoglichen Reglementes zur Festsetzung der Beitragshöhe für die Aktivversicherten der Arbeiterkrankenkassen der ARBED und der «Métallurgie et Minières de Rodange/Athus» (MMRA).**

Dieses Projekt sieht eine Beitragserhöhung von 9,2 auf 11% für die Versicherten der ARBED-Krankenkasse und von 8,4 auf 10% für die Versicherten der MMRA-Krankenkasse vor. Diese Erhöhungen sollen Finanzmittel zur Deckung der laufenden Ausgaben, zur Bildung eines Reservefonds und zur Schuldentilgung der beiden Kassen beschaffen. Die Handelskammer hat solche Erhöhungen oft als notwendig bezeichnet. Ihrer Meinung nach hat der Gesetzgeber zu lange gezögert, den Kassen die Mittel zu gewähren, welche zur Erreichung der drei genannten Ziele erforderlich sind. Sie bedauert, daß diese Erhöhungen ausgerechnet in eine Rezessionsperiode fallen, welche die beiden Kassen merklich geschwächt hat, und daß die finanziellen Anforderungen dieser Kassen im Gesetz vom 2. Mai 1974 zur Krankenversicherung unberücksichtigt blieben. Die von den vorgeschlagenen Erhöhungen zu erwartenden Mehreinkünfte der Kassen erscheinen der Handelskammer ungenügend, um die Schulden der beiden Kassen in einem vernünftigen Zeitraum zu tilgen. Bei der anstehenden Revision der Naturalleistungen rät die Handelskammer dem Gesetzgeber große Vorsicht. Unter Vorbehalt der genannten Anmerkungen stimmt sie diesem Entwurf zu.

**6. August 1975  
Entwurf eines großherzoglichen Reglementes zur Festlegung der Bedingungen der Verträge zur Ausführung von Notstandsarbeiten.**

Dieses Projekt beruht auf dem Gesetz vom 26. Juli 1975 zu den Notstandsarbeiten (siehe unser Gutachten vom 4. Juli zum Entwurf dieses Gesetzes). Das Gesetz ermächtigt die Regierung, im Rahmen der Budgetkredite Notstandsarbeiten zum Allgemeinwohl anzuordnen, um eine produktive Beschäftigung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke kann die Regierung mit Betrieben Verträge abschließen, die von der Gesetzgebung über die öffentlichen Arbeiten und Lieferungen abweichen. Art. 18 desselben Gesetzes sieht vor, daß ein großherzogliches Reglement die Bedingungen dieser Verträge festlegen soll. Dazu wurde der vorliegende Entwurf ausgearbeitet, dem ein Mustervertrag beigegeben ist. Die Handelskammer stimmt dem Entwurf mit dem Mustervertrag grundsätzlich zu, bringt jedoch zu Einzelbestimmungen Einwände und Änderungsvorschläge vor.

Fortsetzung Seite 8

# Gutachten der Handelskammer

unterstützung und eine Politik der größtmöglichen Beschäftigung in Krisenzeiten befürwortet hat. Im Sinne des sozialen Friedens bejaht die Handelskammer die Initiativen der Betriebe zur nationalen Solidarität, indem ohne Rücksicht auf Konjunkturschwankungen die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Im Falle einer besonders schweren Rezession tritt sie für budgetäre Maßnahmen ein. Allerdings sollte eine zeitlich begrenzte Gesetzgebung wie die vorliegende keine Auswirkungen auf die Orientierung der allgemeinen Wirtschaftspolitik haben.

**Analyse mehrerer Artikel**

Zu einzelnen Artikeln dieses Gesetzentwurfs (Art. 4, 8, 10, 14, 17, 18, 21, 22, 24) hat die Handelskammer eine Reihe von Einwänden und Änderungsvorschlägen vorgebracht.

**Fazit**

Unter den schlechten gegenwärtigen Bedingungen empfiehlt die Handelskammer folgende Maßnahmen: Verringerung der normalen Arbeitszeit, angemessene Entschädigung für die Folgen der Rezession, Anordnung von Notstandsarbeiten, die das Gleichgewicht zwischen der Erhaltung der Arbeitsplätze und den Möglichkeiten des Budgets wahren müssen, Vermeidung der Verlegung der Arbeitslosigkeit von einer Branche in eine andere, Sicherung des Überlebens der langfristig wettbewerbsfähigen Betriebe und Ein-

**EG-Staaten, abgeändert durch das EG-Reglement Nr. 293/70 des Ministerrats vom 16. Februar 1970 und das EG-Reglement Nr. 2826/72 des Ministerrats vom 28. Dezember 1972;**

**2. des EG-Reglementes Nr. 358/69 der EG-Kommission vom 26. Februar 1969 zur Festlegung der Bedingungen der Transparenz der Preise und Transportbedingungen, die von den veröffentlichten Tarifen abweichen, in Anwendung des Artikels 9 des EG-Reglementes Nr. 1174/68 des Ministerrates vom 30. Juli 1968.**

**23. Juli 1975  
Entwurf eines großherzoglichen Reglementes betr. gewisse zur Ernährung bestimmte Zuckerarten.**

**4. August 1975  
Entwurf eines großherzoglichen Reglementes zur Abänderung des Beitrages, der unter Art. 24 (4) des Gesetzes vom 10. Mai 1974 vorgesehen ist, welches wirtschaftliche und soziale Umstrukturierungsmaßnahmen in Landwirtschaft, Handel und Handwerk einführt.**

Besagter Art. 24 (4) steht unter Titel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1974 und legt als eine der Vorbedingungen zur Gewährung von Umstrukturierungsmaßnahmen fest, daß die mittlere Rendite des zu unterstützenden Betriebes während der zwei letzten Jahre 120.000 Franken nicht überschritten haben darf. Indem das neue

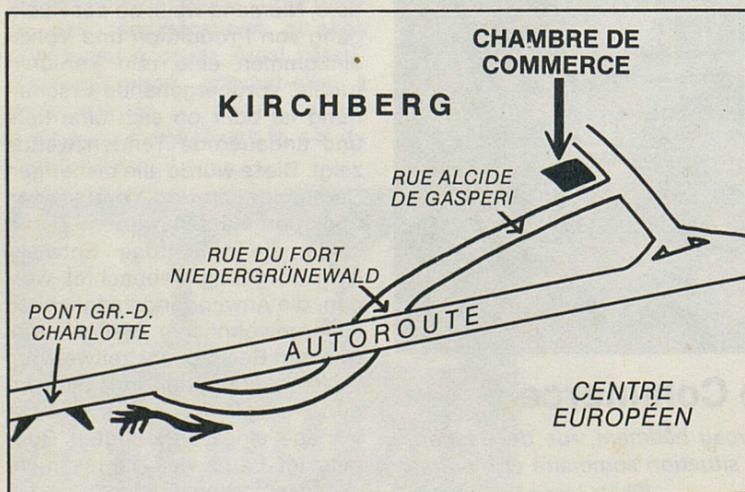
## Die Handelskammer zieht um

Beistehend ein Kartenausschnitt, der angibt, wo Sie uns voraussichtlich ab Ende November erreichen können. Falls Sie aus Richtung Luxemburg kommen, überqueren Sie die Rote Brücke (Pont Grande-Duchesse Charlotte) und biegen gleich hinter der Brücke in die erste Straße rechts ab. Dann fahren Sie unter der Autobahn weiter durch die Rue du Fort Niedergrünwald und die Rue Alcide de Gasperi, bis Sie an eine T-förmige Kreuzung gelangen: unser Gebäude befindet sich gleich links an der Ecke. Wenn Sie aus Richtung Findel kommen, verlassen Sie die Autobahn bei der Ausfahrt zum Centre Européen und fahren rechts weiter, bis Sie unser Gebäude linksseitig erblicken.

Die neuen Telefonnummern der Handelskammer lauten: 43 58 53, 43 58 54, 43 58 55 und 43 58 56.

Die Postadresse bleibt unverändert: Postfach 1503.

Der städtische Autobus E, der an Werktagen fünfzehnmal am Tag verkehrt und am Bahnhof abfährt, hält in unmittelbarer Nähe der Handelskammer.



# Das neue Niederlassungsrecht und der Einzelhandel

Im Memorial A, Nr. 56/75 ist der gesamte Wortlaut des neuen Niederlassungsgesetzes vom 26. August 1975 veröffentlicht worden. Diese Neuregelung ersetzt oder ergänzt eine ganze Reihe von Artikeln des früheren Gesetzes vom 2. Juni 1962. Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Maßnahmen für den Einzelhandel:

Die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1962 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

**Art. 2:** Einer Ermächtigung unterliegen auch die Änderungen oder Erweiterungen des Handelsobjekts eines Unternehmens, für das bereits eine Erlaubnis gegeben wurde, die Änderungen des Namens und der Form einer Handelsgesellschaft sowie die Ortswechsel.

**Art. 3:** a) Keine Ermächtigung wird erteilt für die Schaffung von Belegschaftsläden (économats) innerhalb von privaten oder öf-

fentlichen Unternehmen und Verwaltungen.

b) Keine Erlaubnis wird gewährt für die Eröffnung von Warenhäusern (grands magasins) mit mehreren Branchen. Unter diesen Begriff fallen sämtliche Einzelhandelsgeschäfte mit wenigstens zwei normalerweise getrennten, nicht zusammenhängenden Branchen und 7 Arbeitnehmern oder mehr, sowie die autonomen und getrennten Unternehmen, die miteinander Beziehungen haben.

c) Die Ermächtigung zur Eröffnung einer Filiale kann denjenigen Händlern und Handwerkern gegeben werden, die seit mindestens drei Jahren ein Hauptunternehmen führen. Eine Genehmigung für die Übernahme eines Hauptunternehmens mit einer Filiale kann erteilt werden, wenn die Filiale seit wenigstens drei Jahren besteht. Nach Gutachten der Berufskammern, des Staatsrates und der Arbeitskommission der Abgeordnetenversammlung kann ein großherzogliches Reglement

# Detail

## DIE SEITE DES EINZELHANDELS

je nach den Bedürfnissen der Wirtschaft und ihrer Branchen die Anordnungen dieses Abschnitts c) abändern. Die im ersten Teil dieses Abschnitts c) erwähnte Beschränkung bezieht sich nicht auf folgende Gewerbe und Unternehmen: Kredit- und Reisebüros, Hotels und Gaststätten, Kinos, Verpflegungsstationen für Autos und Verkaufsstände für Presseprodukte.

d) Keine Ermächtigung wird gewährt für die Einrichtung von Verbraucherkooperativen (co-opératives de consommation). Die bestehenden Verbraucherkooperativen können nicht von einer Ortschaft in eine andere verlegt werden. Die Genehmigung zum Verkauf und zum Orts-

wechsel wird jedoch denjenigen Verbraucherkooperativen gegeben, die unwiderruflich darauf verzichten, ihren Mitgliedern Rückgaben (ristournes) zu gewähren.

e) Für die alleinstehenden oder gruppierten Einzelhandelseinheiten, deren Ladenfläche 600 m<sup>2</sup> überschreitet, muß die Erteilung der geforderten Zusage der Regierung einer besonderen Genehmigung des zu Niederlassungsermächtigungen befugten Ministers unterworfen sein, nach Gutachten einer Spezialkommission, die zuvor durch ein großherzogliches Reglement ins Leben gerufen wird. Diese besondere ministerielle Genehmigung ist obligatorisch im Falle der

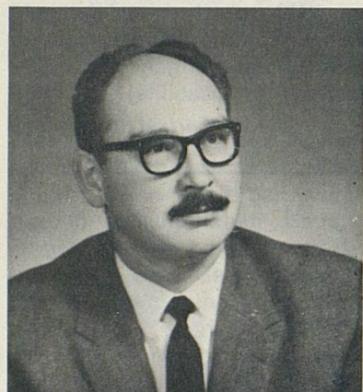
Niederlassung, der Erweiterung oder der Umänderung von Einzelhandelsgeschäften mit mehr als 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Sie kann verweigert werden, wenn die Eröffnung dieses neuen Betriebes das gesamte oder das regionale Gleichgewicht der Bevölkerungsversorgung bedroht.

In späteren Ausgaben werden wir unsere Leser selbstverständlich über die erwähnten Gutachten und die Spezialkommission unterrichten, sobald die Handelskammer sich mit diesen Themen beschäftigt hat.

Die weiteren Neuregelungen des Niederlassungsgesetzes vom 26. August 1975 fassen wir auf Seite 4 zusammen.

## Interview

Mit Herrn Josy Welter, dem Vize-Präsidenten der Handelskammer, Präsidenten der Einzelhandelskommission der Handelskammer und Präsidenten des Geschäftsverbands der Stadt Luxemburg, führten wir folgendes Gespräch:



Herr Präsident, die luxemburgische Eisenindustrie, die immerhin etwa 60 % der gesamten Industrieproduktion unseres Landes liefert, steckt zur Zeit in einer ernsthaften Absatzkrise. Welche Rückwirkungen hat diese Krise auf den Einzelhandel?

Die derzeitige Absatzkrise unserer Schwerindustrie hat sich durch kluge wirtschaftliche und politische Maßnahmen gottseidank noch nicht voll und ganz auf die Arbeitnehmer ausgewirkt. Es ist uns bekannt, daß dieselbe Industrie mit großen Eigenaufwendungen versucht, die Folgen der Absatzkrise zu überbrücken. Trotzdem scheint es außer Zweifel, daß dieser Überbrückungszustand bei unveränderten Absatzschwierigkeiten nicht auf längere Zeit ausgedehnt werden kann. Somit ist zu erwarten, daß Ende dieses und Anfang nächsten Jahres die Auswirkungen sich in empfindlichen Rückgängen des Umsatzes im Einzelhandel niederschlagen werden und mit Entlassungen von Personal gerechnet werden muß. Auch auf dem parallel laufenden Arbeitsmarkt hat sich die Lage in-

sofern verändert, als das Angebot jetzt größer ist als die Nachfrage.

Im August schrieben wir in der ersten Nummer des «Letzburger Merkur», daß «zugleich mit der Konsumsteigerung die Spartätigkeit eine Ausweitung gefunden hat». Wird nach Ihren Erfahrungen seither mehr gespart oder sind die Luxemburger noch immer konsumversessen?

Die Arbeitnehmer sind zwar etwas beunruhigt, setzen aber nach wie vor festes Vertrauen in ihre Gewerkschaften. Zudem ist die jetzige Regierungskoalition auch noch günstig orientiert. Allerdings müssen wir feststellen, daß das Geld nicht mehr so wahllos ausgegeben wird, wie dies noch vor sechs Monaten der Fall war. Es wird gezielter gekauft, d.h. der Vorzug wird dem täglichen Brot, also den Nahrungsmitteln, und langlebigen Gütern wie z.B. Möbeln und Einrichtungsgegenständen gegeben. Der Do-it-yourself-Markt blüht verständlicherweise, und so seltsam es auch anmutet, der Automarkt hat noch keine Einbuße zu verzeichnen, im Gegenteil. Familien mit höheren Einkommen zeigen noch immer eine Tendenz zur Konsumversessenheit, während solche mit mittleren Einkommen bereits mit ihren Einkäufen zögern und diese zurückschrauben. Die Spartätigkeit bei letzteren Familien nimmt schnell zu.

Welche andere Probleme, abgesehen von der jetzigen Krise, stellen sich dem Einzelhandel?

Da gibt es vor allem die Verlagerung des Kundenpotentials an die Außenbezirke unserer Städte, bedingt durch die Einpflanzung der Großverkaufsflächen. Hier stellt sich dem Einzelhandel das Problem der Anpassung. Unterteilen könnte man dieses Problem in **Spezialisierung, Kundendienst, Fachkenntnisse** und in erster Linie **die positive Lösung des Verkehrsproblems**, d.h. die Schaffung von zentral gelegenen Parkraum und die gleichzeitige Einführung von Fuß-

gängerzonen. Übrigens steht in unserem Land die Verkehrsfrage im allgemeinen weit offen im Verhältnis zum jährlichen Zuwachs von Automobilen. Andere Probleme sind z.B. die überhöhten Geschäftsmieten, die ungerechten Berufssteuern, die Abschaffung des Preisamtes in seiner heutigen Form, die Definierung der einzelnen Geschäftsbranchen und deren legale Anerkennung usw.

Wie stellt sich der Einzelhandel zum neuen Niederlassungsgesetz vom 26. August 1975? Bestehen Ihrer Ansicht nach noch Lücken in diesem Gesetz?

Das neue Niederlassungsgesetz hat im Vorgriff seines Kommens zur Einpflanzung einer Reihe von Großbetrieben «auf der grünen Wiese» geführt. Trotz seines in dieser Richtung einschränkenden Charakters kann es das Geschehene nicht mehr aus der Welt schaffen. Nach dem neuen Gesetz unterliegen Großflächen ab 600 m<sup>2</sup> der Begutachtung einer eigens hierfür eingesetzten Kommission. Demzufolge könnte man behaupten, daß besagtes Gesetz den bestehenden Großflächen den Schutz vor weiterer Konkurrenz bietet, den kleinen Einzelhändler dagegen im Schatten dieser «Großen» weitervegetieren läßt. Auch protestieren wir energisch dagegen, daß die Großflächen ohne Erlaubnis und entgegen der bestehenden Gesetzgebung über die Schließungszeiten abends länger geöffnet bleiben.

Was halten Sie von der Neuregelung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs?

Die neuen Bestimmungen bieten einen wirksamen Schutz vor allem gegen die vergleichende Werbung und beschränken das Zugaben- und Rabattwesen. Andererseits müßten aber auch Ausverkäufe wegen Geschäftsaufgabe oder -verlegung, Umänderungen, Umbauten sowie Warenversteigerungen einer viel strengeren Kontrolle unterworfen werden.

In letzter Zeit ist die Inflation hierzulande wieder auf Trab gekommen. Welche Auswirkungen hat dies auf den Einzelhandel?

Abgesehen davon, daß die Entwertung unserer Währung eine Allgemeinercheinung der westlichen Welt darstellt, muß auch berücksichtigt werden, daß für jedes Einzelhandelsgeschäft **der jährliche Kapitalbedarf wächst**. Wenn nun durch die Absatzkrise der Schwerindustrie auch eine Talfahrt im Einzelhandel kommt, die in manchen Branchen bereits begonnen hat, so wirkt sich ein erhöhter Kapitalbedarf infolge höherer Einkaufspreise, verbunden mit dem Umsatzrückgang und steuerlichen Scheingewinnen, zur Katastrophe aus.

In Frankreich hat die Regierung kürzlich Maßnahmen zur Einschränkung und Kontrolle der Gewinnspannen ergriffen, um die Inflation zu drosseln. Ähnliches kennen wir hierzulande schon im Elektro- und Möbelhandel. Was halten Sie von solchen Mitteln?

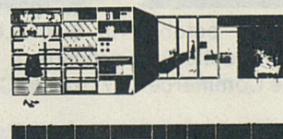
Alle Versuche, zurückverfolgt bis zum Ersten Weltkrieg, Eingriffe in unser freies Wirtschaftssystem durch irgendwelche Preisregulierungen und -vorschriften zu unternehmen, sind bis auf den heutigen Tag gescheitert. Ein Preis entsteht bei der Produktion einer Ware aus Rohmaterial- und Anfertigungspreis, Löhnen und sonstigen Kosten inklusive Unternehmerlohn und Kapitalverzinsung. Darüber hinaus muß im Preis immer eine Investitionsquote erhalten sein, die dem Unternehmer die Möglichkeit für Neuinvestitionen läßt. Ähnliches geschieht bei der Preisgestaltung im Handel. Die Preisbildung wird außerdem von Angebot und Nachfrage nebst Standortproblemen beherrscht. Lassen wir dieses Spiel unseres Wirtschaftssystems außer acht, so bricht die gesamte freie Wirtschaft zusammen und endet in programmierter Verteilerwirtschaft, wie dies in den Ostblockstaaten seit Jahrzehnten versucht wird. Deswegen sprechen wir uns mit größter Vehemenz gegen jede Einmischung des Staats in die Preisgestaltung aus.

## VOKO – Das Universale Bürosystem

Organisationsberatung



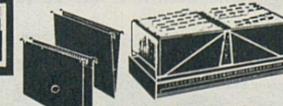
Schrank- und Trennwände



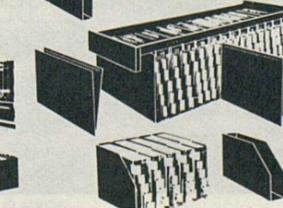
VOKO  
DAS  
UNIVERSALE  
BÜRO-  
SYSTEM



Organisationsmittel



Bankeinrichtungen



VOKO-LUXEMBOURG 12, bd Roosevelt - Luxembourg

# Neuregelungen des Niederlassungsrechts

Auf Seite 3, in der Rubrik «Detail», weisen wir auf die Folgen des neuen Niederlassungsgesetzes für den Einzelhandel hin. Hier ein Überblick über weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 2. Juni 1962, das vorher das Niederlassungsrecht in Luxemburg regelte.

## Wer benötigt eine Handelsermächtigung?

Die neue Liste ergänzt die Aufzählung von 1962, indem sie die Patentanwälte (conseils en propriété industrielle) sowie die Jahrmakthändler und Schaubudenbesitzer (forains) hinzufügt. Auf der alten Liste standen bereits folgende Berufsgruppen, die auch weiterhin eine Handelsermächtigung benötigen: die Kaufleute und Industriellen, die Vertreter, Kommissionäre, Makler und Handelsreisenden, die Transporteure von Personen und Sachgütern, die Fahrzeug- und Maschinenbesitzer, welche berufliche Dienstleistungen (louage d'industrie) ausüben, die Handwerker, die Architekten und unabhängigen Ingenieure, die Landschaftsgestalter und alle Personen, die derartige Arbeiten für andere verrichten, die Gärtner, Blumenhändler und Samenzüchter sowie die unabhängigen Bücherrevisoren (experts-comptables).

Von der Ermächtigung entbunden sind nicht nur, wie bisher, wie bisher, die Apotheker, Drogisten und Alkoholbrenner, sondern auch die Versicherungsgesellschaften und ihre Agenten.

## Sonderregelung für das Baugewerbe

Die im Baugewerbe tätigen Handwerker und Industrieunternehmer müssen ihr Meister- bzw. Ingenieurdiplom oder gleich-

wertige Zeugnisse vorzeigen können, die sich auf die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Berufs beziehen. Diese Gleichwertigkeit wird nach einem Gutachten einer Verwaltungskommission durch den für Handelsermächtigungen zuständigen Minister zuerkannt. Diese Kommission, die von Vertretern der Verwaltung und der zuständigen Berufskammer gebildet werden soll, wird durch ein öffentliches Verwaltungsreglement ins Leben gerufen. Behinderten Personen oder Alters- bzw. Invalidenrentnern kann derselbe Minister nach Einholen des Gutachtens dieser Kommission und nach Befragung der Handwerkskammer die erforderliche berufliche Eignung zusprechen. Falls ein industrielles Bauunternehmen in Form einer Gesellschaft geführt wird, muß das Fähigkeitszeugnis vom Vorsteher der technischen Leitung vorgebracht werden.

## Architekten, Ingenieure, Gärtner...

Architekten und Ingenieure müssen zur Anerkennung ihrer beruflichen Eignung staatlich anerkannte Diplome oder Abschlusszeugnisse vorzeigen können. Ein großherzogliches Reglement wird sich mit der Festlegung der Bedingungen für Landschaftsgestalter, Gärtner usw., Bücherrevisoren und Patentanwälte befassen. Von Fahrzeug- oder Maschinenbesitzern, die beruflich Dienstleistungen ausüben, sowie Jahrmakthändlern und Schaubudenbesitzern wird keine berufliche Eignung verlangt.

## Sonderregelung für den Finanzsektor

Laut dem neuen Gesetz werden die Genehmigungen zu allen beruflichen Tätigkeiten in Finanz-

wesen nur aufgrund eines zustimmenden Gutachtens des Finanzministers erteilt. Ein großherzogliches Reglement wird u.a. das verlangte Gesellschaftsmindestkapital (capital social minimum) festlegen, über das Bank-, Spar- oder Kreditstellen verfügen müssen. Keine Ermächtigung wird gewährt für Makler und Kommissionäre im Finanz-, Kredit- oder Immobilienwesen sowie für den Handel mit Wertpapieren. Diese Einschränkung gilt nicht für die Tätigkeit von Bank-, Kredit-, Wechsel- und Sparniederlassungen, auch nicht für Makler, die ausschließlich zwischen berufsmäßigen Finanzleuten vermitteln. Die Bedingungen zur beruflichen Eignung werden durch ein großherzogliches Reglement festgelegt.

## Änderungen in der Geschäftsführung

Falls in einem Unternehmen der Vorsteher, der die Bedingungen zur Ausübung seines Berufs erfüllen muß, abgeht oder wenn die Zusammenstellung der Leitungsorgane einer Gesellschaft sich ändert, muß der für Handelsermächtigungen zuständige Minister im Laufe eines Monats benachrichtigt werden. Eine vorläufige Ermächtigung für 6 Monate kann gewährt werden, um die Einstellung eines geeigneten Nachfolgers zu ermöglichen.

## Nebenarbeiten und -werkstätten

Nicht nur Handwerksbetriebe, sondern neuerdings auch industrielle Bauunternehmen dürfen Arbeiten ausführen, die mit ihrem Beruf zusammenhängen oder mit diesem verwandt sind. Ein großherzogliches Reglement wird diese verwandten Berufe bestimmen und festlegen, ob die damit

verbundenen Arbeiten ganz oder nur zum Teil ausgeführt werden dürfen.

In Handwerks-, Industrie- oder Handelsunternehmen, die nebenbei und in direktem Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb eine handwerkliche Werkstatt unterhalten, müssen die schon im alten Gesetz enthaltenen Bedingungen hinsichtlich der Ehrenhaftigkeit und der Eignung vom Unternehmens- oder vom Werkstattsleiter erfüllt werden.

## Ausländer

Ausländern, deren Heimatland Luxemburgern das Regime der gleichen Behandlung (régime de réciprocité) gewährt, kann nach denselben Bedingungen wie Luxemburgern eine Handelsermächtigung erteilt werden. Die Dauer der Ermächtigungen für Ausländer ist auf zwei Jahre beschränkt, außer wenn es sich um Industrieunternehmen handelt oder wenn das Herkunftsland Luxemburgern das Regime der gleichen Behandlung gewährt. Diese Maßnahme betrifft nicht die Bürger der EG-Staaten, da diese die Behandlung genießen, die ihnen aufgrund der Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft zusteht. Allerdings kann die Genehmigung Ausländern verweigert werden, wenn die Unterschiede in den Produktions- und Arbeitsbedingungen in einer oder mehreren Branchen der luxemburgischen Wirtschaft ernsthafte Störungen verursachen können, es sei denn, internationale Konventionen oder EG-Beschlüsse widersetzen sich einer solchen Verweigerung.

## Strafbestimmungen

Art. 26 befaßt sich mit den Übertretungen des neuen Gesetzes, den Strafverfahren und den Strafen selbst. Zu diesen Strafen ge-

hören Zuchthaus von 8 Tagen bis zu 3 Jahren und eine Geldbuße von 501 bis 50000 Franken oder eine einzige diese Ahndungen. Außerdem muß das Gericht die zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Schließung der gesetzeswidrig niedergelassenen oder vergrößerten Betriebe anordnen.

Für die Dauer des Verfahrens wird eine vorläufige Schließung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der geschädigten Partei gerichtlich verfügt. Das Gericht muß dem Angeklagten diesen Antrag wenigstens 24 Stunden im voraus durch einen eingeschriebenen Brief mitteilen. Spätestens drei Tage danach muß dringend die Gerichtsverhandlung stattfinden. Im Laufe von 24 Stunden kann eine der beiden Parteien Berufung gegen das Urteil einlegen. Die Neuverhandlung muß dann wieder in drei Tagen stattfinden.

Die Funktionäre des für Handelsermächtigungen zuständigen Ministeriums überwachen die Erfüllung der in dieser Sache vorgeschriebenen Formalitäten. Sie sind dazu befugt, das Vorzeigen der Handelsermächtigung und alle anderen diesbezüglichen Auskünfte zu verlangen. Jeder Verstoß wird an die zuständigen Gerichtsstellen weitergeleitet.

## Abschaffungen im Firmenregister

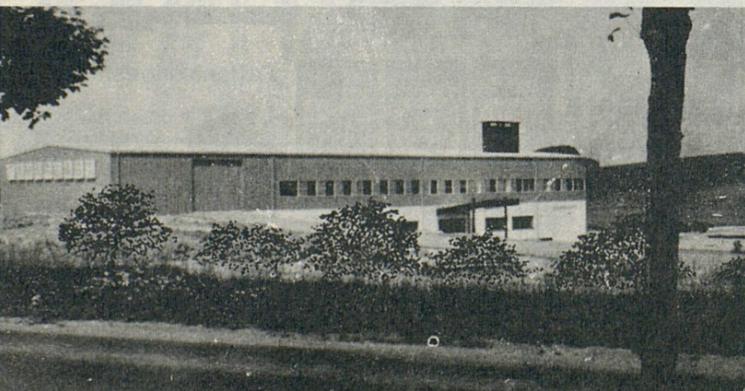
Art. 2 und 14 des Gesetzbuches vom 23. Dezember 1909 über das Firmenregister werden durch das neue Niederlassungsgesetz abgeschafft. Demnach müssen die im Handelsregister bewirkten Firmeneintragen nicht mehr im «Memorial» veröffentlicht werden und die Geltendmachung dieser Eintragungen gegenüber Dritten (opposabilité) ist nicht

Fortsetzung Seite 8

## Inaugurations



Le 1er octobre, la SOCOLUX S.A. (Société Luxembourgeoise de Construction) a procédé à l'ouverture officielle du parking-house «Le Commerce», 17, rue du Commerce, à Luxembourg.



Le 14 octobre a eu lieu l'inauguration de la nouvelle usine FAMA-PLAST S.A. à Soleuvre, 47a, route d'Esch. Cette usine sert à la fabrication de matériaux en plastique.

## Partout où vous construisez, une gamme complète de matériaux de construction, d'isolation et de décoration

vous est offerte par :

**DECKER-RIES**

Esch/Alzette

**GLAESNER-BETZ**

Redange/Attert

**HOFFMANN-SCHWALL**

Alzingen

**EMILE MAROLDT & Fils**

Luxembourg

**HARY PÜTZ**

Luxembourg

**HARY PÜTZ**

Ettelbruck

**VON ROESGEN**

Dommeldange

unis pour mieux vous servir.

# Die Konjunktur

Seit unserem letzten Konjunkturbericht hat sich die Krisenlage nicht grundlegend verändert. Sie bleibt noch immer unübersichtlich und verworren. Widersprüchliche Meldungen und Voraussagen jagen einander. Der Zeitpunkt der Wiederbelebung wird in den Konjunkturprognosen immer wieder hinausgeschoben. Im kommenden Frühjahr rechnet die Europäische Kommission mit einer Neubelebung «von unbestimmter Dauer und Intensität» (Kommissar Haferkamp). Wie aber paßt hierzu, daß die Kommission die für den kommenden Winter zu erwartende Arbeitslosenzahl in Europa von 5 auf 6 Millionen heraufgesetzt hat?

grad seiner industriellen Produktionskapazitäten. Nach den neuesten Statistiken liegt die **Industrie**produktion des Monats September fühlbar über derjenigen des Monats Juli, nachdem sie im August einen seit langem nicht mehr gekannten Tiefstand erreicht hatte. Damals hatten zahlreiche Betriebe ihre Produktion so weit wie möglich gedrosselt und ihre Belegschaften in Kollektivurlaub geschickt. Wahrscheinlich bedeutet das Anziehen der Produktion im September gegenüber dem Monat Juli nichts weiter als die Deckung eines gewissen im August entstandenen Nachholbedarfs.

stehen, rechnen die Stahlerzeuger mit einem leichten Anziehen der Nachfrage in der nächsten Zukunft.

Die **metallverarbeitende Industrie** ist, im ganzen betrachtet, nicht so stark rückläufig wie die Stahlindustrie. Dies ist hauptsächlich den Exporterfolgen einzelner Betriebe zu verdanken, die hochwertige Investitionsgüter für gewisse Industriezweige herstellen und sich nicht scheuen, auch schwierige und entlegene Märkte zu bearbeiten.

Einen beachtlichen Sonderstand nimmt die **Nahrungs-, Getränke- und Tabakindustrie** ein, deren Index sich über dem Vorjahresstand hält.

Weit unter dem Referenzjahr wie auch unter dem Stand von 1974 ist der **Index der chemischen und der ihr verwandten Industrien** abgesunken. Hier sind besonders die Kautschuk-

Verschiebungen, bisher aber kaum konjunkturellen Rückgängen ausgesetzt ist. Steigender Verbrauch führt auch zu erhöhter Einfuhr. In Verbin-

dung mit sinkenden Ausfuhrmengen und niedrigen Exportpreisen muß diese Entwicklung zu einer stark defizitären Handelsbilanz führen.

## Tableau de bord de l'économie luxembourgeoise

	mois	1974	1975
Indice général de la production industrielle (1970 = 100):	septembre	120,4	96,7
Indice de la production industrielle sans la sidérurgie:	septembre	128,1	113,2
Indice de la sidérurgie (production et première transformation de métaux):	septembre	114,6	84,1
Wagons chargés sur le réseau CFL:	septembre	23.700	18.800
Indice de la construction:	septembre	119,7	92,0
Impôts sur les traitements et salaires (sans distinction d'exercice):	septembre	437,7 millions F	549,6 millions F
Taxe sur la valeur ajoutée:	septembre	227,3 millions F	378,8 millions F
Dépôts bancaires:	août	208,9 milliards F	205,3 milliards F
Indice du coût de la vie (indices généraux rattachés à la base 1948):	1er octobre	222,48	248,03
Indice boursier des actions luxembourgeoises (28 décembre 1967 = 100):	6 novembre	119,70	236,46

Dieses schmerzlichste Krisensymptom blieb Luxemburg bisher erspart. Auch Kurzarbeit wurde nur in beschränktem Umfang eingeführt. Die bislang von der Industrie, den Gewerkschaften und der Regierung in schöner Einmütigkeit betriebene Politik der Vollbeschäftigung soll auch weiterhin unser Land vor der Geißel der **Massenarbeitslosigkeit** bewahren. Allerdings müßte diese Politik mit der Erschöpfung der Finanzreserven des Staats und der Betriebe ihr Ende finden.

Konnten auf diese Weise die sozialen Auswirkungen der Krise auf ein Minimum beschränkt werden, so ist die industrielle Produktion am schmerzlichsten betroffen. Luxemburg befindet sich in derselben Lage wie während der ersten Weltkrise: nach den Statistiken des Internationalen Arbeitsamtes hatte es damals in Europa zugleich die niedrigste Arbeitslosenquote und den geringsten Ausnutzungs-

Diese Entwicklung ist vor allem in der **Stahlindustrie** zu verzeichnen, wo der Produktionsindex im Juli 76,1, im August 42,4 und im September 84,1 Punkte betrug gegenüber 114,6 im September 1974 (1970 = 100). Während weltweit auf lange Dauer die Aussichten der Stahlindustrie als vielversprechend beurteilt werden, weisen die Auftragsbücher der Hüttenwerke zur Zeit noch große Lücken auf. Gegenüber den Boomzeiten sind die Preise auf die Hälfte gesunken. Mit einem weiteren Preisverfall wird jedoch nicht gerechnet, da die jetzigen Preise kaum die variablen Kosten decken und ein Verkauf von Stahlerzeugnissen zu noch niedrigeren Preisen lediglich weiteren Substanzverlust bringen könnte. Hieraus ergibt sich eine festere Haltung der Stahlerzeuger, und es ist damit zu rechnen, daß ihr gegenseitiges Unterbieten der Preise diesmal ein Ende gefunden hat. Da die Lager des Handels und der Verarbeiter leer

und die Kunstfaserindustrie betroffen, während die Kunststoffbranche verbesserte Aussichten meldet.

In der **Bauindustrie** ist die Lage uneinheitlich; insgesamt liegt das Produktionsvolumen weit unter demjenigen des Vorjahrs. Der Tiefbau wird durch öffentliche Arbeiten (Straßenbau) auf einem bemerkenswerten Niveau gehalten. Hingegen zeigt der Bau von Einfamilienhäusern, wie aus der Zahl der Baugenehmigungen hervorgeht, eine rückläufige Tendenz. Viel ausgeprägter noch ist der Rückgang von Appartementhäusern und Industriebauten.

Wie die **Eingänge an Mehrwertsteuer** zeigen, hat die Krise den privaten Verbrauch noch nicht beeinflusst. Im dritten Quartal 1975 lagen die Mehrwertsteuer-Eingänge um 33,7% über denjenigen desselben Quartals 1974. Man kann also sagen, daß der Einzelhandel wohl strukturellen

## LES USINES A VOTRE PORTE



## Incredibly mais vrai!! La cuisine moderne américaine par éléments

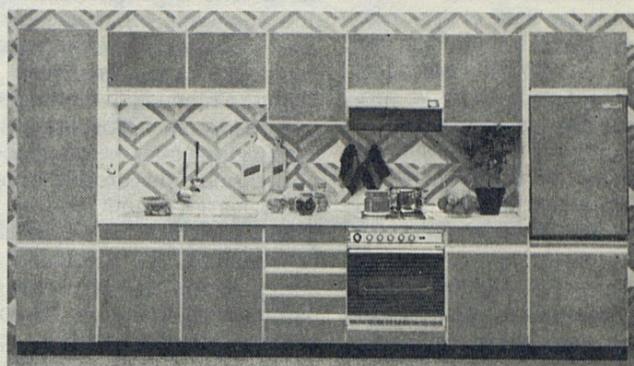
**POUR 12.000 Frs**

3 METRES EN BAS + 3 METRES EN HAUT SOIT 6 METRES EN 12 PORTES  
ET PLAN DE TRAVAIL DE 3 METRES AVEC LE CHOIX DES COLORIS.

Une nouvelle formule de vente - Un nouveau style d'économie et de confort avec la cuisine **MONOBLOC** moderne et ses appareils ménagers électriques incorporés.

CUISINE ÉLECTROBLOC  
LARGEUR: 3,70 m

**Fr. 48.000**



La cuisine telle que sur le cliché comprenant un évier - une plaque électrique de cuisson à 4 taques - un four électrique - une hotte aspirante - un frigo.

La plus grande Exposition de Cuisines du Grd-Duché.

Vous avez la possibilité de **NOMBREUSES COMBINAISONS DANS LE STYLE DE L'ÉLECTROBLOC** et selon les dimensions de votre cuisine.

EN VENTE EXCLUSIVEMENT A:

**LE GRAND COIN ROSE**  
au "Discount - Dépot"

des Galeries Luxembourgeoises  
de l'Ameublement S. A.

Le supermarché du meuble et des articles d'ameublement situé à la limite LUXEMBOURG - HESPERANGE - HOWALD - 30, RUE D'ORCHIMONT - Téléphone: 4874 18 - par la route de Thionville, derrière le garage Mercedes, à côté de la Probutan-Gaz • PARKING FACILE • 50 VOITURES •

## Export aus Luxemburg nach Skandinavien

Bitte Zuschriften an Firma

**BO EKSTRÖM**

Box 40146

Stockholm 40, Schweden

Basis Promotion



# KREDIETBANK

## S.A. LUXEMBOURGEOISE

Banque indépendante  
pour clientèle indépendante

Société anonyme  
Siège social: Luxembourg - 37, rue Notre-Dame  
R.C. Luxembourg B 6395

# Le financement des petites et moyennes entreprises

Il est en général difficile de répondre d'une manière quelque peu satisfaisante à des questions relatives au financement des PME luxembourgeoises. On ne dispose en effet d'aucun matériel statistique dans ce domaine qui, à notre connaissance, ne peut d'ailleurs être obtenu nulle part, à moins d'une investigation très fouillée auprès de l'Administration des Contributions, sur la base des déclarations fiscales qu'elle reçoit des PME. Aussi les quelques remarques qui suivent ne sauraient-elles s'appuyer sur des données chiffrées, mais elles représentent plutôt des conclusions qu'on a pu tirer des contacts permanents que la Chambre de Commerce entretient avec ses ressortissants et leurs associations et groupements.

## 1. Structure financière

La comparaison des structures financières des PME et des grandes entreprises n'est en fait possible, du moins jusqu'à un passé récent, que dans le secteur industriel, les grandes entreprises commerciales du secteur de la distribution, sauf l'une ou l'autre rare exception, n'étant apparues que ces dernières années.

On peut dire sans conteste que, pendant longtemps, le financement-type des PME dans le secteur industriel auxquelles nous ajouterions les entreprises artisanales, a été l'autofinancement par les amortissements et les

bénéfices réinvestis. Seule une partie du fonds de roulement a été financée par le passif à court ou moyen terme, c.-à-d. le crédit de fournisseurs et les découverts en compte bancaire. Il en a été de même d'ailleurs dans la grande industrie dont le représentant principal, en l'occurrence l'ARBED, n'avait pratiquement pas recouru à l'emprunt avant 1967.

Les PME commerciales, pour leur part, dont les immobilisations sont normalement moins importantes que celles des entreprises industrielles, ont pratiqué l'autofinancement surtout par le réinvestissement de bénéfices. Au besoin, cet autofinancement fut complété par un apport des propriétaires ou de nouveaux associés.

Depuis la fin des années soixante, les données ont changé dans tous les secteurs. L'accentuation de la lutte concurrentielle dans une économie en rapide évolution, l'intégration progressive du pays dans l'ensemble du Marché Commun, le renchérissement de la main-d'oeuvre et l'inflation des coûts en général ont posé de multiples problèmes auxquels les PME tout comme les grandes entreprises se devaient de répondre en consentant de larges efforts de restructuration, de modernisation et de rationalisation. Avec les besoins accrus en capitaux qui en sont résultés et auxquels la seule capacité d'autofinancement, se dégradant sous l'effet de l'érosion

monétaire, ne pouvait plus suffire, la structure financière des entreprises s'est trouvée profondément modifiée: si bien qu'à l'heure actuelle, la part des moyens propres dans le financement des entreprises se rétrécit pour céder la place aux moyens tiers, les grandes entreprises s'adressant au marché de capitaux par l'emprunt obligataire et les PME ayant recours aux crédits bancaires et hypothécaires.

## 2. Sources extérieures de capitaux propres

La possibilité qu'ont les grandes entreprises de se procurer des capitaux propres par l'émission de nouvelles parts sociales échappe complètement aux PME luxembourgeoises. En l'absence d'une institution bancaire commune et propre aux PME, ces dernières n'ont aucun accès au marché boursier.

Il s'ensuit qu'en dépit des contraintes fiscales qui peuvent grever lourdement la transformation d'une personne physique en personne morale, notamment par l'imposition de la plus-value immobilière, bien des PME individuelles se convertissent en sociétés, en s'adjoignant un ou plusieurs associés actifs ou commanditaires disposés à investir.

L'intervention du secteur public dans le financement des PME, à part quelques minimes allègements fiscaux ou encore des subventions aux charges d'emprunt, est restée nulle.

Le phénomène de déperissement auquel nous assistons, les abandons de profession ou, encore la reprise d'activités propres aux PME par de puissantes sociétés de capitaux, devraient prouver à suffisance que les possibilités de financement existantes ne répondent plus aux besoins des PME. Il reste, certes, le recours au crédit, mais bien des entreprises y trouvent trop d'obstacles, soit qu'elles ne peuvent à elles seules assumer les garanties requises, soit encore que les charges financières s'avèrent trop lourdes.

## 3. Incidences fiscales

L'effet de la politique fiscale actuelle sur l'autofinancement des entreprises est on ne peut plus négatif. Les bénéfices non distribués sont imposés au même titre que les gains prélevés. Les critères de l'aide fiscale à l'investissement ont été conçus dans un esprit bien trop restrictif pour profiter à la petite et moyenne entreprise. Encore reste-t-il à prouver s'ils sont de nature à inciter à l'investissement ceux qui pourraient en bénéficier. Les incidences remarquables jusqu'ici permettent d'en douter.

Si la loi fiscale a toléré dans le passé de légères réévaluations de l'actif immobilisé, sa réadaptation en fonction de l'inflation actuelle se fait toujours attendre. Non seulement mine-t-elle la capacité d'autofinancement des entreprises en maintenant le principe de l'amortissement en fonction du coût historique des immobilisations, et que dès lors les taux d'amortissement sont jugés insuffisants par les entreprises, mais encore se refuse-t-elle à immuniser les bénéfices comptables non réalisés de façon

à permettre la constitution de réserves correspondant en fait à des augmentations de capital.

A notre connaissance, des dispositions spéciales ne sont prévues ni en ce qui concerne le régime fiscal des PME, ni en ce qui concerne leur forme juridique.

## 4. Mesures d'aide

Les principales mesures prises au cours de la dernière décennie et ayant un rapport direct ou indirect avec le problème du financement ou de l'amélioration des capitaux propres des PME se retrouvent dans

- certains dégrèvements fiscaux et bonifications d'impôt
- des facilités accordées en cas de nouvelles implantations ou de transplantations d'entreprises sur l'acquisition de terrains ou de bâtiments
- les primes d'épargne de 1er établissement versées à de jeunes commerçants ou artisans
- les subventions en capital versées à des entreprises existantes pour des projets d'investissement, totalement ou partiellement couverts par autofinancement
- les crédits d'équipement et bonifications d'intérêt se traduisant par une contribution de l'Etat, différenciée selon les

professions, aux charges d'emprunt.

Les mesures ont certes favorisé les projets d'investissement des PME, mais il serait faux de dire qu'elles les ont provoqués. Les créations d'entreprises, les extensions et les modernisations ont été réalisées dans le passé grâce surtout aux efforts personnels des chefs d'entreprise, à l'amélioration de la productivité et, enfin, à la faveur de l'essor économique général. Par ailleurs, l'effet que certaines aides auraient pu avoir sur la formation du capital propre a toujours été anéanti en partie par le prélèvement fiscal, ces aides, pour ce qui est de leur répercussion sur la situation financière des entreprises, étant soumises à l'impôt sur le revenu au même titre que les bénéfices d'exploitation.

Il est malheureusement à craindre que ces mesures ne s'avèrent inefficaces dans la tourmente actuelle qui risque d'emporter bon nombre de PME incapables de se défendre seules contre l'emprise des grands capitaux.

A part quelques initiatives d'auto-défense qui ont été prises çà et là et qui se sont traduites par des groupements ou des fusions d'entreprises, aucune nouvelle mesure de sauvegarde des PME n'a encore été envisagée par les pouvoirs publics.

## Réglementation des prix

### Mémorandum des négociants en gros d'installations de chauffage central

Ce mémorandum qui porte la date du 28 juillet est adressé au Ministre de l'Economie et des Classes Moyennes. En voici le résumé des points les plus importants:

Les négociants en gros d'installations de chauffage central souffrent depuis des années de la fixation, par l'arrêté grand-ducal du 16 octobre 1970, d'une marge maximum de 20 % sur le prix du fabricant augmenté des droits de douane éventuels et des frais de transport jusqu'au dépôt du grossiste. Cette mesure est d'autant plus cruellement ressentie aujourd'hui que, pour être brute, la marge ne tient pas compte des frais généraux en aval qui n'ont cessé de monter, à cause notamment du coût des carburants, des charges salariales et sociales, du crédit et du flottement des changes.

De plus, le gouvernement, visant à concrétiser sa lutte contre l'inflation, semble enclin à comprimer davantage les marges imposées à certaines branches. Si l'on se borne à ne trouver dans le revenu du grossiste qu'un facteur de renchérissement des prix, la révision des marges fixes vers le bas est bien l'instrument de démantèlement du commerce de gros indigène implanté depuis des décennies, et cela au profit de la concurrence étrangère. Celle-ci écume le marché des grossistes par le biais de représentants locaux et, en opérant de l'étranger, prive le fisc luxembourgeois de la part qui lui serait normalement revenue dans le bénéfice de ces transactions.

Le commerce de gros luxembourgeois remplit une fonction indispensable au service de l'industrie, du commerce et de

l'artisanat, occupe 2.200 patrons et salariés, assure la subsistance de 2.000 ménages réunissant 6.000 personnes, traite un chiffre d'affaires évalué à 30 milliards de francs en 1974 et contribue pour une part non négligeable aux recettes de l'Etat. Croit-on, comme par exemple dans le cas des installations de chauffage central qui n'interviennent que pour 1,5 % dans le coût d'un bâtiment, que la réglementation des marges bénéficiaires au *défi de tout principe de rentabilité* soit un moyen efficace pour combattre un fléau mondial tel que l'inflation?

Pour pouvoir subsister tant bien que mal, le commerce de gros luxembourgeois n'a d'autre moyen que de réduire la part importante de ses frais généraux que la réglementation grand-ducale lui défend de prendre en considération pour le calcul de ses prix de vente. Or, certains de ces frais s'avèrent incompressibles ou, du moins, leur diminution n'apporterait-elle qu'un allègement insignifiant des charges, si bien qu'il ne restera, comme seule possibilité, que la limitation du personnel avec toutes les conséquences que cette mesure aura pour la situation de l'emploi.

Les négociants en gros protestent contre ce système des marges fixes qui ne s'applique qu'aux seuls produits importés et stockés par les grossistes établis au Grand-Duché de Luxembourg, alors que la réglementation peut être habilement contournée par des fabricants ou négociants étrangers fournissant directement le client luxembourgeois par l'entremise d'un représentant

Suite page 8



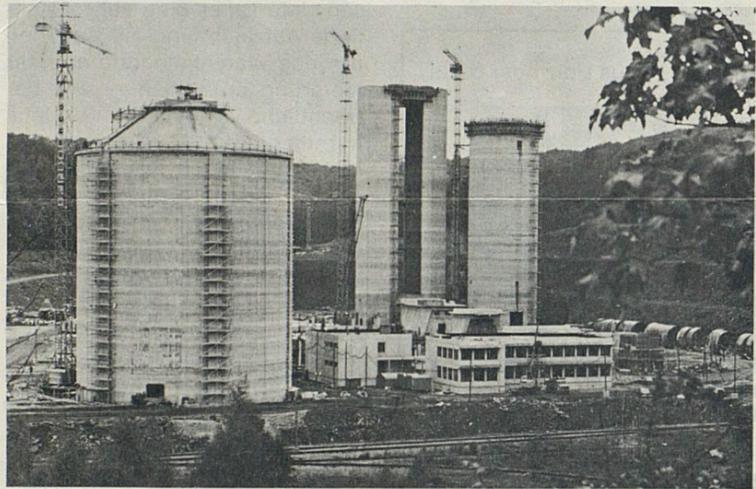
**sécher goen!  
viraus suergen mat der  
SPUERKEESS**

# RÜMELINGEN

7

Mancher Ortsunkundiger ist geneigt, die Kleinstadt aus dem südlichsten Wipfel unseres Landes zu unterschätzen. Für viele ist Rümelingen ein friedliches Städtchen wie viele andere, umringt von Hügeln, deren rote Farbe neben der grünen Bewaldung wie eine klaffende Wunde wirkt. Manchen ist der herrliche Park bekannt, der von einer Anhöhe neben Fußballfeld und Tennisplatz eine reizvolle Aussicht auf Rümelingen und seine Umgebung gewährt. Andere sind wohl schon in den 650 m langen und 90 m tiefen Stollen des Nationalen Minenmuseums hinabgestiegen. Halbwegs erinnern sich ältere Generationen noch daran, daß Rümelingen die Geburtsstätte des Schriftstellers Batty Weber (1860-1940) war. Aber seit die alte «Schmelz» nicht mehr besteht, halten die meisten Außenstehenden Rümelingen für ein Stiefkind der Industrialisierung.

Doch der Schein trügt. Zwar ist der letzte Schlot der «Schmelz» nach dem Zweiten Weltkrieg gefällt worden. Aber an Industrieunternehmen fehlt es den Rümelingern keineswegs. So gibt es momentan:



Die Baustelle der Intermoselle: Links das 45 m hohe Klinkersilo, in der Mitte der 65 m hohe Wärmetauschturm, rechts das Rohmehlsilo und rechts unten die Verwaltungsgebäude. (Foto: Roby Raus)

- die **Ateliers de construction J. Kihn**
- das **Bauunternehmen Jos. Poeckes**
- das **Atelier mécanique et de construction Jos. Perl**, das sich mit Stahlkonstruktionen beschäftigt
- die **SOCAM** (Société Commerciale des Aciers et Métaux)
- die **Firma Theo Majerus** (Zichorie und Kornkaffee)
- die **Firma Intermoselle**, deren Werk noch im Entstehen ist.

Leider ist es uns nicht möglich, auf so engem Raum all diese Firmen eingehend zu besprechen, so daß wir uns nur auf zwei beschränken.

## Schienen und Weichen

Als der (unlängst verstorbene) Rümelinger Maler Foni Tissen einst den Fernen Osten bereiste, verschlug es ihn nach Indonesien, wo er eines Tages an einem Schienenstrang entlang wanderte. Als er sich zu einer Verschnaufpause auf einer Weiche niederließ, fiel sein Blick auf eine daran angebrachte Plakette. Nicht wenig erstaunt las er: «Ateliers de construction J. Kihn, Rumelange, Luxembourg».

Auch andere Luxemburger dürfen auf Zugreisen durch die Kontinente über manche Weiche aus dem Rümelinger Werk hinwegfahren, ohne sich dessen bewußt zu sein. Denn die Firma **Kihn** liefert maßgeschneiderte Weichen nach Dänemark, Marokko, Argentinien, Indonesien, Persien, Griechenland und viele andere Staaten. Wer einen Blick ins Atelier der 1890 gegründeten Firma wirft, sieht außer Schmiepressen, Härteanlagen, Kränen, Fräs-, Bohr-, Hobel-, Schleif- und Schneidemaschinen eine Menge von Weichenstraßen aller möglichen Arten und Bauweisen. Die Jahresproduktion schwankt zwischen 3000 und 7000 Einheiten.

Jede Weiche verlangt eine sorgfältige Planung, denn hier kommt es auf jeden Millimeter an: ein Fehler könnte Züge entgleisen lassen und Menschenleben fordern. Jeder Arbeiter der Firma Kihn muß wenigstens fähig sein, einen Plan zu entziffern. Unter diesen Bedingungen ist es nicht leicht, qualifizierte Arbeitskräfte zu finden. In absehbarer Zeit wird die Firma mit ihren ca. 100 Personen Belegschaft größere Ateliers auf dem Gelände der alten «Schmelz» beziehen.

Die Investitionen betragen insgesamt 2 Milliarden Franken, so daß jeder neugeschaffene Arbeitsplatz 20 Millionen kosten wird.

Klinker ist ein Vorprodukt zur Herstellung der verschiedenen Zementarten und wird in Rümelingen aus Korallenkalk und Kalkmergel gewonnen werden. Rümelingen wurde von den drei Gesellschaften der Intermoselle – S.A. des Ciments Luxembourgeois, S.A. des Ciments Français und Dyckenhoff Zementwerke AG – ausgewählt, weil das Rohmaterial zur Klinkerproduktion an Ort und Stelle zu finden ist; der Steinbruch wird auf dem Territorium der französischen Nachbargemeinde Ottange (Oettingen) liegen. Jeder der drei Gesellschafter wird ein Drittel der Produktion erhalten, die sich jährlich auf rund 1 Million Tonnen und pro Tag auf 3000 Tonnen belaufen wird.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß das neue Werk mit Rücksicht auf die Umwelt angelegt wird: gegen Luftverschmutzung werden Filter vorgesehen und die größten Geräuschquellen werden in lärmdämpfenden Gebäuden eingebaut.



Der Rümelinger Park wurde in den 30er Krisenjahren bei Notstandsarbeiten angelegt. Anreger war der damalige Bürgermeister Jean-Pierre Bausch, der noch während der Arbeiten bei einem Minenunglück starb. Zu seinem Andenken wurde das abgebildete Monument im Park aufgestellt. (Foto: Roby Raus)

## Assurances de groupes Pensions extra-légales

### But

Soucieux du bien-être de leur personnel, les chefs d'entreprise ont constaté que les pensions prévues par la législation en la matière ne représentent qu'une partie fort réduite des salaires, étant donné notamment que la pension de retraite est calculée sur la **moyenne** des salaires dont l'intéressé a bénéficié durant toute sa carrière et non sur le salaire des années précédant sa retraite et cela est d'autant plus vrai pour les employés des cadres moyens et supérieurs.

Le seul remède pour parer à cette insuffisance est la souscription d'une assurance dite «de groupe» au moyen de laquelle l'employeur obtient – moyennant décaissement annuel d'une somme relativement peu élevée, à laquelle peuvent s'ajouter des versements supplémentaires des intéressés – la certitude que les membres de son personnel, à l'âge de la retraite, se trouveront dans une situation décente et que, le cas échéant, les charges d'entretien des veuves et des orphelins **ne grèveront plus**, pour leur plus grande partie, le budget de l'entreprise.

### Avantages fiscaux

L'intérêt social que notre législation attache à cette mesure est prouvé par le fait que le **fisc considère comme charges professionnelles, déductibles des bénéfices imposables**, les versements effectués par l'employeur-contractant à titre de primes pour le contrat de groupe souscrit en vue de la pension du personnel.

En outre, les retenues opérées sur les rémunérations en vue de constituer une pension sont exonérées de l'impôt dans le chef des employés et des ouvriers.

### Quel genre d'assurance?

Le règlement de pension peut s'adapter aux circonstances propres à l'employeur, à l'employé et/ou à l'ouvrier.

En général, ce sera surtout la pension de retraite que l'on examinera, mais l'on devra tenir compte de l'éventualité du décès de l'intéressé avant l'âge de la retraite, car, dans ce cas, **l'épouse et les enfants** ne peuvent être laissés dans le besoin.

Pour cette raison, l'on conseillera généralement une assurance de pension de retraite prenant cours

à l'âge de 65 ans (pour les femmes, à l'âge de 60 ans), combinée avec une pension de veuve et éventuellement une pension d'orphelin, ces deux dernières prenant cours immédiatement au décès de l'affilié.

Pour plus de souplesse, il sera admis, si les intéressés – l'employeur et les bénéficiaires de l'assurance – le préfèrent, que le paiement de la pension soit remplacé par le versement d'une somme globale, dont le montant est déterminé dans la police.

En matière d'assurances de groupes, les combinaisons sont quasi illimitées; dans la mesure du possible «La Luxembourgeoise» satisfiera toujours aux desiderata de l'entreprise intéressée.

Si un membre du personnel quitte le service avant d'avoir atteint l'âge de la retraite, plusieurs solutions sont possibles: on lui donnera généralement une police **libérée**, garantissant une pension **réduite** prenant cours à la date initialement fixée, mais l'intéressé aura aussi la faculté de continuer l'assurance au moyen de ses propres deniers.

### Quelles sont les charges?

1) Un système simple consiste dans le versement, pour chacun des employés et/ou ouvriers, d'un pourcentage uniforme des salaires.

«La Luxembourgeoise» calculera alors suivant des tarifs très avantageux, la pension qui peut être assurée au moyen de la prime ainsi obtenue.

2) Un autre système est le suivant: l'on fixera le montant de la pension de retraite que l'on désire assurer (par exemple 5/6 du dernier salaire pour 40 ou 45 années de service), on en déduira le montant présumé de la pension légale, et le solde fera l'objet de la police de pension extra-légale.

Dans ce cas, la prime à verser ne constitue donc plus un pourcentage uniforme pour tous: c'est la pension qui constitue un pourcentage fixe du salaire, compte tenu du nombre d'années durant lesquelles l'intéressé aura été au service de l'entreprise.

### Pourquoi à «La Luxembourgeoise»?

L'élaboration d'un règlement de pension étant chose fort délicate, il est logique de confier cette tâche à une entreprise spécialisée. «La Luxembourgeoise» est appréciée pour sa correction, sa sécurité, ses méthodes de saine et prudente gestion.

## LA LUXEMBOURGEOISE

S.A. d'Assurances

LUXEMBOURG  
10, rue Aldringen  
Téléphone 476 11



## Lettre au Gouvernement

Le 27 octobre 1975, la Fédération des Industriels, la Fédération des Commerçants et la Fédération des Artisans ont envoyé la lettre suivante à Messieurs les Président et Membres du Gouvernement:

«Messieurs les Ministres,

En ce moment le plus difficile de notre histoire économique d'après-guerre, où la crise se traduit tant sur le plan de l'emploi que sur celui du maintien de l'outil de travail que constituent nos entreprises, les organisations professionnelles soussignées tiennent à vous assurer de leur appui pour la solution des problèmes que vous avez à résoudre en matière de lutte contre le chômage et l'indemnisation des chômeurs.

Elles estiment toutefois que les modalités des solutions à retenir revêtent une importance capitale pour le succès de l'oeuvre à la fois dans l'immédiat et à moyen et à long terme.

Dans cet ordre d'idées, il paraît essentiel de ne pas recourir à un système d'une assurance-chômage financée en tout ou en partie par des cotisations.

En effet, sur le plan des principes et eu égard aux particularités de l'économie luxembourgeoise, le phénomène du chômage se présente chez nous comme la conséquence d'événements extérieurs échappant à l'emprise des entreprises tant individuelles que prises dans leur ensemble, à telle enseigne que le risque afférent dépasse le cadre étroit d'une assurance sous forme d'une mutualité constituée par les entreprises luxembourgeoises du secteur privé et leur personnel.

D'un autre côté, les entreprises ont pratiqué chez nous jusqu'à présent une politique de stabilité de l'emploi qui s'est vérifiée encore dans les circonstances actuelles très difficiles et que le Gouvernement vient d'ailleurs d'encourager par les dispositions de la loi du 25 juillet 1975. Or, une telle politique risque d'être sérieusement mise en cause par un régime d'assurance-chômage puisqu'il constituerait pour ceux qui y ont contribué sous forme de cotisations une justification à se défaire de leur personnel en sur-nombre à la moindre récession, tout comme les salariés pourraient s'en trouver incités à préférer à un travail rémunéré un chômage indemnisé. L'exemple belge est assez éloquent sous ce rapport pour qu'on doive en tirer la leçon. Il s'y ajoute que les entreprises consentant précisément à faire les plus gros efforts financiers pour le maintien de l'emploi de leur personnel, se trouveraient pénalisées, en ce qu'elles devraient encore cotiser sur la masse des rémunérations qu'elles continuent à payer. Ainsi l'assurance-chômage conduit-elle à engendrer le chômage, ce qui n'est certainement pas le but de l'opération.

Une cotisation assise sur les salaires et traitements serait d'ailleurs une mesure inadéquate pour assurer le financement du risque en cause.

Elle pèse, en effet, d'un poids différent sur les entreprises suivant le degré de leur intensivité en main-d'oeuvre ou en capital et ce indépendamment de leur rentabilité et partant de leurs capacités contributives. Il en va de même du côté des travailleurs, où une cotisation proportionnelle à un revenu - qui devrait normalement être plafonné dans un régime d'assurance, eu égard au plafonnement des prestations - frappe d'une façon relativement plus forte les bénéficiaires des revenus les plus modestes.

Dans ces conditions, les organisations professionnelles soussignées sont d'avis qu'il convient de s'attaquer à un problème se situant au niveau de la communauté nationale tout entière par des

moyens faisant appel à la solidarité nationale prise au sens le plus large du terme.

Au regard des considérations qui précèdent, ce moyen devrait consister dans l'institution d'un fonds de chômage à alimenter

PRÉVOIT  
PRÉSERVE  
PROTÈGE



TOUTES ASSURANCES

SIÈGE SOCIAL PARIS

DÉLÉGATION AU GRAND-DUCHÉ EN SON IMMEUBLE  
à L U X E M B O U R G - 6, BOULEVARD JOSEPH-II

Tél. 21333 (lignes groupées)

par des dotations budgétaires de l'Etat et des Communes, tant régulières que prises par priorité sur d'éventuels excédents de recettes et, en cas de nécessité, par un prélèvement de centimes additionnels sur l'impôt sur le revenu.

Persuadées que vous rallierez à cette proposition cohérente et solidement étayée, nous vous prions d'agrèer, Messieurs les Ministres, l'expression de nos sentiments très distingués.»

## Gutachten der Handelskammer

Fortsetzung von Seite 2

7. August 1975

### Abschaffung der Formalitäten an den Grenzen innerhalb des Benelux.

Dieses Gutachten wurde gemeinsam von der Handwerks- und der Handelskammer ausgearbeitet. Im Prinzip begrüßen beide Kammern den Willen des Gesetzgebers, die Handelsbeziehungen zwischen den drei Benelux-Ländern zu erleichtern, zumal die vorgeschlagenen Maßnahmen sich logischerweise an die Vereinfachung des Warenaustauschs zwischen Belgien und Luxemburg anschließen. All diese Neuregelungen werden von Handel, Industrie und Handwerk mit großer Genugtuung aufgenommen.

Die meisten Vereinfachungen entstammen dem Gesetz vom 16. August 1964 (Memorial A, Nr. 52 vom 23.9.1966), das die Benelux-Konvention zur gegenseitigen Unterstützung auf dem Gebiet der indirekten Steuern billigt. So z.B. müssen die Kunden nur noch allmonatlich in ihrer Mehrwertsteuererklärung die luxemburgischen Warenimporte angeben, die über die Grenzen innerhalb des Benelux-Bundes verlaufen sind. Die Neuregelung behält diese Verpflichtung bei. Die Exporteure dagegen müssen zur Zeit noch eine Reihe von Formalitäten erfüllen, die mehr oder weniger schwer lasten.

Der den beiden Kammern vorgelegte Entwurf will hauptsächlich die Kontrollen an den internen Benelux-Grenzen und die Aufzeichnungen der Exportangaben seitens der Verwaltung des Importlandes durch eine Erklärung des Lieferanten ersetzen.

Die Form des Entwurfs kommt nicht allen Betrieben entgegen:

so muß absolut vermieden werden, einen Nachweis pro Rechnung zu schaffen. Eine bessere Lösung wäre eine globale Aufzeichnung, die durch ein Computer-Magnetband mit allen Einzelheiten ergänzt werden könnte.

Zum Inhalt des Entwurfs: Die beiden Kammern fragen sich, ob der anzugebende statistische Wert der Frei-Grenze-Wert (valeur franco frontière) des Import- oder des Exportlandes ist,

mente selbst aufsuchen und durchlesen müssen. Erst wenn die Verwaltung den Betrieben globale, durch Computer-Magnetbänder ergänzte Aufzeichnungen gestattet, können die Kontrollarbeiten sehr vereinfacht oder gar überflüssig werden.

Hinsichtlich der Exportbelege, die der Käufer dem Exporteur im Falle eines Abholgeschäfts (livraison ex-usine) übergeben muß, möchten die beiden Kam-

Auch im Rahmen eines Zusatzvertrages (contrat de perfectionnement) bestehen noch Schwierigkeiten, da diese Lieferungen in den Ausfuhrbüchern der Exporteure nicht enthalten sind. Bei definitiven Lieferungen könnte hier eine Globalaufzeichnung mit Computer-Magnetband angelegt werden.

Fazit: Die Handels-, Industrie- und Handwerksbetriebe sparen eine Rechnungskopie ein, müssen dafür aber eine sehr detaillierte Aufzeichnung mit Angaben für jede Warenkategorie in einer Lieferung anfertigen - eine beträchtliche Arbeit für Betriebe mit mehreren Warensorten, die nicht über einen Computer verfügen. Dieser Entwurf erhöht über Gebühr die Verantwortung der Betriebe. Erst wenn die von den beiden Kammern gestellten Fragen beantwortet sind, kann von einer tatsächlichen Vereinfachung die Rede sein.

**VOKO Büroschränke** aus Holz oder Stahl

für Arbeitsgut, Garderobe und Wertsachen

Aktenkleiderschrank

Stahlschrank mit Tresorfach

Flügeltürschrank

**VOKO-LUXEMBOURG** 12, bd Roosevelt - Luxembourg

da diese Werte bei luxemburgischen Exporten nach Holland verschieden sind. Sie fragen sich auch, warum die Verwaltung den statistischen Wert nur in der Währung des Herkunftslandes statt in einer der Benelux-Währungen annimmt. Zudem wälzt die Verwaltung ihre Kontrollarbeit auf die Exportbetriebe ab. Diese erhalten dadurch eine Verantwortung, die über diejenige einer normalen genauen Erklärung hinausgeht, weil sie noch alle einen Monat alten Doku-

mern noch einige Fragen beantwortet wissen. Auch verlangen sie, daß die Verwaltung den Steuerpflichtigen eine (in Belgien schon bestehende) Liste aller Steuerpflichtigen der Benelux-Länder zur Verfügung stellt und eine telefonische Auskunftsstelle für Berichtigungen angibt. Sie fragen auch, ob später auch noch Formalitäten wie «T 2 national», «B»-Modelle, Abstempelung der Rechnungen und Zustellscheine durch die Zollämter abgeschafft werden.

### Neuregelungen des Niederlassungsrechts

Fortsetzung von Seite 4

mehr von der Publikation im Memorial abhängig.

#### Fazit

Aus dieser Neufassung des Niederlassungsrechts ergibt sich eine Anzahl von großzügigen Reglementen, welche die praktische Anwendung dieses Textes regeln werden. Im Laufe der Zeit werden wir unsere Leser darüber ins Bild setzen.

### Réglementation des prix

Suite de la page 6

local qui ne supporte que des investissements et des frais insignifiants, souvent supportés par ses commettants.

Compte tenu de ce qui précède, les négociants en gros d'installations de chauffage central exigent l'abrogation de l'arrêté grand-ducal du 16 octobre 1970, une adaptation de la marge aux réalités économiques, c.-à-d. un relèvement de la marge par son application à un prix de revient incluant tous les frais généraux, et une égalité de marge pour les fournitures de toute provenance, du moment qu'elles sont reçues, revendues ou utilisées par un client résidant au Grand-Duché.



## Pour le commerce, l'industrie et les particuliers

- Services par patrouilles radio-mobiles
- Services de gardiennage
- Transports de valeurs
- Détectives de magasin
- Raccordement système d'alarme